

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/219-Pr.2/88

Wien, 24. November 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

2673/AB

1988 -11- 25

zu 2653 U

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2653/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (3) BMF TB 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Empfehlung des Rechnungshofes, den Österreichischen Gewerkschaftsbund als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Körperschaftsteuergesetz ausdrücklich zu erwähnen, wurde im Zuge der Beratungen über die Körperschaftsteuerreform sorgfältig geprüft. Die alleinige Zitierung des Gewerkschaftsbundes hätte zu Unklarheiten hinsichtlich anderer Institutionen, die bisher nach der ständigen Verwaltungspraxis ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes behandelt werden, geführt. Die Aufzählung sämtlicher als Körperschaften des öffentlichen Rechtes behandelten Institutionen erscheint aber auch nicht zielführend, weil dies einerseits zu einer Aufblähung des Gesetzestextes führt und andererseits die Gefahr eines Versteinerungseffektes in sich birgt.

